Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260304-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

Beschluss vom 9. September 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV),

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 8. Juli 2026 (EK261655)

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 8. Juli 2026 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamts Zürich 11 den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin von CHF 1'810.38 nebst Zins zu 4 % seit 1. Januar 2026 zuzüglich einer weiteren Forderung von CHF 331.80 sowie Betreibungskosten von CHF 154.– (act. 3).

1.2. Mit Eingabe vom 26. Juli 2026 (überbracht am 27. Juli 2026) erhob die Schuldnerin Beschwerde gegen das Urteil vom 8. Juli 2026. Sie beantragte die Aufhebung des Konkurses und ersuchte um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2).

2.1. Mit Verfügung vom 28. Juli 2026 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen nicht zuerkannt und der Schuldnerin Frist angesetzt, um für das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss zu leisten (act. 7). Die entsprechende Sendung wurde der Schuldnerin am 29. Juli 2026 zur Abholung gemeldet (act. 8/1). Da die Schuldnerin als Beschwerdeführerin mit einer Zustellung rechnen musste, gilt die Zustellung am 5. August 2026 als erfolgt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO).

2.2. Nachdem die Schuldnerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss innert Frist nicht geleistet hatte, wurde ihr in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO mit Verfügung vom 18. August 2026 eine Nachfrist von fünf Tagen zu dessen Leistung angesetzt. Es wurde ihr angedroht, dass im Säumnisfall auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (act. 10).

Die entsprechende Sendung wurde der Schuldnerin am 19. August 2026 zur Abholung gemeldet (act. 11). Die Zustellung gilt in Anwendung von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO am 26. August 2026 als erfolgt, womit die fünftägige Nachfrist am 1. September 2026 ablief. Der Vorschuss wurde auch innert der Nachfrist nicht geleistet, weshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO).

3. Ausgangsgemäss wird die Schuldnerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf CHF 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 750.– festgesetzt und der Schuldnerin auferlegt.

   Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich zur Kollokation angemeldet.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Oerlikon-Zürich, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 11, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am: